



## Niedersächsischer Fußballverband e.V. Kreissportgericht Stade

Klaus-Heiner Gerken

Heerloge 41, Tel. 04762/2179  
E-Mail : hsv-gerken@web. de  
27449 Kutenholz, den 05.09.10

### Urteil

**Im Sportgerichtsverfahren Nr. 01 der Saison 2010 / 2011 / Buchungs-Nr. 2006)**

*Vorkommnisse beim Pokalspiel zwischen dem Buxtehuder FC und dem FC Wischhafen/Dornbusch am 01.08.2010 in Buxtehude -  
Platzverweis für einen Spieler wegen Treten und Bespucken des Gegenspielers*

**hat das Kreissportgericht Stade (KSG)**

<b>Vorsitz:</b>	<b>Klaus-Heiner Gerken</b>	<b>(FC Mulsum / Kutenholz)</b>
<b>Beisitzer:</b>	<b>Peter Schliecker</b>	<b>(SV Bliedersdorf)</b>
<b>Beisitzer:</b>	<b>Matthias Witt</b>	<b>(SG Freiburg / Oederquart)</b>

im schriftlichen Verfahren am 30.08.2010 in Mulsum folgende Entscheidung getroffen:

1. Der betroffene Spieler .... wird wegen einer Tätlichkeit sowie eines obszönen Verhaltens gegen einen Gegenspieler § 43 Ziff. 8 und Ziff. 12 der Rechts- und Verfahrensordnung (RuVO) zu einer Sperrstrafe von 6 Monaten bis einschließlich 01.02.2011 sowie zusätzlich zu einer Geldstrafe von 50 € gem. § 43 Satz 2 RuVO verurteilt.

#### **Tatbestand und Entscheidungsgründe:**

Mit Verfügung des Spelausschusses vom 08.08.2010 wurde das Sportgericht über einen Vorfall anlässlich des o.a. Punktpunktspiels unterrichtet.

Der Schiedsrichter (SR) hat in seinem Bericht Folgendes vermerkt:

Bei einem Laufduell um den Ball rempelte der Spieler A. den Spieler B. Ich pfiß Foulspiel gegen den Spieler A.. Dabei entwickelte sich ein Wortgefecht zwischen den beiden Spielern. Die Wortwahl konnte ich nicht verstehen. Der Spieler A trat dem Spieler B von hinten in die Beine, was einen Feldverweis zur Folge hatte. Der Spieler A. konnte nicht beruhigt werden und spuckte den am Boden liegenden Spieler B an. Der Spieler A. kam nach Spielschluss zu mir, um sich für sein Verhalten zu entschuldigen.“

Das KSG hat daraufhin den Buxtehuder FC um Stellungnahme gebeten. Dieser machte durch den Vereinsvorsitzenden Robert Stöckigt sehr deutlich, dass man das Verhalten des Spielers missbilligt. Wörtlich wurde Folgendes mitgeteilt:

„ ...*Sperrten Sie den Spieler am besten für immer. Danach können Sie den Pass gleich zum NfV schicken. Denn wir wollen den Pass nicht wieder haben. So ein*

*Spieler, der ja schon mehrfach aufgefallen ist, braucht hier beim Buxtehuder Football Club niemand.*

*Ich bitte auch darum auf mein Schreiben zu verzichten, da ich auch nur das schreiben kann, was der Schiedsrichter geschrieben hat, "*

Der Spieler B bestätigte den SR-Bericht ebenso und teilte ergänzend, dass ihn die Spucke im Gesicht (rechte Wange) getroffen habe; diese habe er sich an er Seitenlinie mit Wasser abgespült.

Bei dieser eindeutigen Sachlage hat das KSG darauf verzichtet, zusammenzutreten und hat das Urteil nach telefonischer Abstimmung gefällt; in diesem Rahmen wurde dem Wunsch des Buxtehuder FC entgegen gekommen und ein Teil der Kosten erspart. Eine Entscheidung durch den Spielausschuss war nicht möglich, da wie von diesem erwartet, ein Strafmaß bis zu 8 Wochen Sperrfrist entsprechend der Regelungen der Spielordnung nicht ausreichend war.

Im Rahmen des zur Verfügung stehenden Strafmaßes gem. § 43 Ziff. 8 und 12 RuVO zwischen 3 Wochen und bis zu einem Jahr Sperre war für das KSG die verhängte 6- monatige Sperre erforderlich, um beim Spieler A. eine durchgreifende Einsicht in sein erhebliches Fehlverhalten und damit hoffentlich dauernde Verhaltensänderung zu fördern. Insbesondere das Spucken in das Gesicht des Gegenspielers nachdem bereits erfolgten Platzverweis wegen der Tätlichkeit, erfüllt für das KSG den Tatbestand gemäß § 43 Ziff. 12 RuVO; es ist extrem herabsetzend und ekelerregend für den Getroffenen und wird auf Schärfste verurteilt.

Die Entschuldigung nach Spielschluss wurde ebenso wie die beim KSG bekannte „Beteiligung“ des Spielers in einem anderen Verfahren 2009/2010 berücksichtigt.

Zur Begründung der Kostenentscheidung wird hier zur Vermeidung von Wiederholungen auf die eindeutigen Regelungen des § 11 RuVO verwiesen.

Der Spielerpass des Verurteilten verbleibt während der Sperrfrist in Verwahrung beim Kreisspielausschuss und wird entsprechend des Wunsches des Buxtehuder FC dort auch nach Ablauf der Sperre (für den Verein) verwahrt.

Ausgefertigt:

Klaus-Heiner Gerken  
Vorsitzender

gez. Peter Schliecker  
gez. Matthias Witt

#### Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist die gebührenpflichtige Berufung zulässig. Sie ist innerhalb von 7 Tagen schriftlich unter Hervorhebung der Anträge und Gründe beim nächst höheren Sportgericht einzulegen.

Die Berufungsfrist beginnt mit dem Tage des Zugangs dieses Urteils, spätestens am 3.Tag nach dem Poststempel des Aufgabepostamtes, zu laufen.

Die Berufung kann auf einzelne Punkte des Urteils beschränkt werden. Die Berufungsschrift soll dreifach eingereicht werden.

Anschrift:               Bezirkssportgericht Lüneburg  
                              Vorsitzender: Rüdiger Wiegand  
                              Soltauer Straße 34  
                              27356 Rotenburg

Auf die Bestimmungen der §§ 17, 14, 10 und 11 RuVO wird verwiesen.

Ferner ist die gebührenfreie Beschwerde zulässig, wenn formelle Mängel (z.B. falsche Besetzung des Sportgerichts, Nichteinhaltung der Ladungsfristen etc.) geltend gemacht werden.

Die Beschwerde ist beim Sportgericht einzulegen, welches die angefochtene Entscheidung erlassen hat.

Bezüglich Form und Fristen gelten die Ausführungen zur Berufung entsprechend. Auf die §§ 18, 14 und 11 RuVO wird verwiesen.

#### **Zusatz wegen Urteils-Veröffentlichung auf der Homepage des NfV Kreis Stade**

Alle Urteile des KSG Stade werden auf der Homepage unter der Rubrik Sportgericht veröffentlicht. Dabei werden die Namen der Beteiligten („Verurteilten“) sowie auch der Zeugen (meistens der gegnerische Verein oder der Schiedsrichter) nicht genannt und durch Abkürzungen ersetzt.

Aus Datenschutzgründen wird es zusätzlich als erforderlich angesehen, nachzufragen, ob die Beteiligten und Zeugen einschließlich des Schiedsrichters Bedenken haben; ihre Mitteilungen zum Verfahren im Urteil wortgetreu zu veröffentlichen, sodass evtl. auch ohne deren Namen Rückschlüsse auf ihre Namen gezogen werden könnte.

**Falls nicht innerhalb von 2 Wochen eine entsprechende Mitteilung an das KSG erfolgt, wird davon ausgegangen, dass insoweit keine Bedenken bestehen und das o.a. Urteil in der Originalfassung veröffentlicht werden kann.**